Urteil des BGer vom 18.5.2018 i.S. Altimum SA

Altimum
Agence Petzl Suisse

PETZL ActSafe Paillardet irata International CHECKMATE

PETZL Access the inaccessible

HARNAIS

CASQUES

ASSUREURS, DESCENDEURS

CORDES

Hauptpunkte Abrede (KG 4 I)

- Festsetzung von Mindestverkaufspreisen für Wiederverkäufer von Bergsportartikeln
- Einseitiges Verhalten von Altimum? Nein, denn
  - Einhaltung von Mindestpreisen war Bedingung
  - Nichteinhaltung war mit Lieferstopp bedroht
- Wer sich unter diesen Bedingungen zum Wiederverkauf bereit erklärt, geht Abrede ein
- Mindestpreisfestsetzung durch Altimum > «politique générale» und «accord général» betreffend alle Wiederverkäufer

Hauptpunkte Abrede (KG 5 IV)

- Wiederverkäufer konnten Rabatte von bis zu 10 % gewähren > gewisse Preisbandbreite > keine Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs gestützt auf Intrabrand-Preiswettbewerb (auch bei Stirnlampen)
- Rolle Interbrand-Wettbewerb offen gelassen
- Gestützt auf Leiturteil in Sachen Gaba > erhebliche Preisabrede; kein Bagatellfall
- Reine Potenzialität von Auswirkungen bei schriftlicher Vereinbarung ausreichend, um die Erheblichkeit zu bejahen; in anderen Fällen, z.B. bei Preisempfehlungen ist Befolgungsgrad relevant
- «rule-of-reason» Ansatz auch in CH

Hauptpunkte Rechtfertigung (KG 5 II)

- Festlegung von Mindestpreisen zur Sicherstellung, dass
  - die Wiederverkäufer die Kunden beraten und
  - es keine Trittbrettfahrer gibt?
- Erfordert der Kauf von Bergsportartikeln (Stirnlampen, Seile etc.) eine besondere Beratung?
- Ist eine Mindestpreisvorgabe (> höhere Marge) überhaupt geeignet, um Kundenberatung sicherzustellen?
- Und ist sie erforderlich?
- Antwort: Nein, es gibt mildere Mittel als eine Preisbindung, z.B. eine Beratungspflicht
- Rechtfertigung von Mindestpreisvorgaben in anderen Fällen möglich